



# Auszubildende und Arbeitskampf

# Hinweise für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten



Dieser Flyer ist gewissenhaft auf dem Stand Juli 2025 erstellt.  
Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit.  
Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können  
aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif  
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | [www.dbb.de](http://www.dbb.de)  
E-Mail: tarif@dbb.de | Telefon: 030.4081-5400



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion



**Bestellung weiterer**

## **Bestellung weiterer Informationen**

Name\*

Vorname\*

Straß\*

Pizort\*

### Dienststelle/Betrieb\*

Beruf

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse.  
**dbb beamt ebd und taiffunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin.**



## Wir. Können. Streik.

Wenn es um die tariflichen Arbeits- / Ausbildungsbedingungen für Auszubildende sowie Praktikantinnen / Praktikanten (im Folgenden Azubis) geht, dürfen diese selbstverständlich auch streiken. Bezuglich ihrer Rechte und Pflichten sind sie wie Arbeitnehmende zu behandeln.

### Kann ich bei Streikteilnahme Ärger mit meinem Ausbildungsbetrieb / meiner ausbildenden Behörde bekommen?

Wer streikt, tut nichts Unrechtes. Das Streikrecht ist durch das Grundgesetz garantiert. Und natürlich können sich auch Azubis hierauf berufen. Die Teilnahme an Warnstreiks und Streiks gefährdet nicht den Ausbildungszweck. Bei einem gewerkschaftlichen Arbeitskampf (Warn- / Streik) handeln Streikende nicht ausbildungsvertragswidrig. Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag ruhen. Der Arbeitgebende darf Azubis wegen Teilnahme am rechtmäßigen Streik nicht abmahnhen oder gar kündigen. Natürlich gilt auch hier, dass nur gestreikt werden darf, wenn der dbb zusammen mit seiner Fachgewerkschaft zum Streik aufruft.

### Kann ich auch an Berufsschultagen streiken?

An Tagen mit Berufsschulunterricht sollten Auszubildende nicht am Streik teilnehmen. Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht werden die Auszubildenden vom Ausbildenden freigestellt. Ein Streik – auch von Auszubildenden – richtet sich jedoch gegen die Arbeitgebenden / Ausbildenden. Diese werden von einer Nichtteilnahme am Berufsschulunterricht aber nicht getroffen. Der Streikzweck – eine tarifvertragliche Regelung mit dem Streikgegner zu erreichen – kann so nicht erreicht werden.

### Sind Streiktage = Fehltage?

In den meisten Ausbildungsgängen ist eine Höchstzahl an Fehlzeiten oder Fehltagen festgelegt. Dazu werden im Regelfall auch durch Arbeitskampf / Streikteilnahme ausgefallene Zeiten gezählt.

**Erhalte ich mein Ausbildungsentgelt weiter? Ist Streikgeld steuerpflichtig?**

Streikende Azubis haben wie streikende Arbeitnehmende keinen Anspruch auf Entgelt. Die dbb-Fachgewerkschaften zahlen ihren Mitgliedern als Ausgleich Streikgeld. Streikgeld ist steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

### Verringert sich mein Urlaubsanspruch?

Durch Streikteilnahme verringert sich der Urlaubsanspruch nicht, da das Ausbildungsverhältnis weiterbesteht und lediglich ruht.

### Muss ich die ausgefallene Ausbildungszeit nachholen?

Ausbildende haben keinen Anspruch auf Nachholung von Ausbildungsstunden, die wegen Arbeitskampf ausfallen sind. Dies folgt daraus, dass für die Zeit des Arbeitskampfs auch kein Entgelt an Streikende gezahlt wird.

### Muss ich das Zeiterfassungsgerät vor und nach dem Streik betätigen?

Wenn die Arbeitskampfmaßnahme den ganzen Arbeitstag andauert, besteht unbestritten keine Verpflichtung, das Zeiterfassungsgerät zu betätigen.

Es wird immer während der Arbeitszeit gestreikt. Wer sich ausstempelt, ist aber in Freizeit. Es reicht, sich mündlich „zum Streik“ abzumelden. Die Arbeitgebenden verlangen, dass Streikteilnehmende sich zum Streik ausstempeln, wenn sie an diesem Tag schon gearbeitet haben. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen stehen sich seit Jahren gegenüber. Stempeln sich Azubis – vielleicht nur, um Streit mit dem Ausbildenden zu verhindern oder sich sicherer zu fühlen – vor dem (Warn-)Streik aus und danach wieder ein, gilt Folgendes: Ausbildende müssen für die

Zeit der Streikteilnahme anteilig das Entgelt einbehalten. Zum Ausgleich erhalten die streikenden Azubis Streikgeld. Wird durch Stempeln gleichzeitig ein „Minus“ auf dem Gleitzeitkonto verbucht, bedeutet dies einen doppelten Abzug (Arbeitszeit und Entgelt). Das ist nicht erlaubt. Die zu erbringenden Wochenstunden reduzieren sich um die durch Streik ausgefallene Zeit.

### Was passiert mit meiner Ausbildung, wenn mein Ausbildungsbetrieb bestreikt wird?

Sind Azubis in den Arbeitskampf eines bestreikten Betriebes nicht direkt einbezogen, muss die Ausbildung weiterlaufen. Gegebenenfalls muss die Ausbildung umgestaltet werden – z. B. vorübergehende Ausbildung in einer anderen Abteilung.

### Bin ich weiter kranken- und unfallversichert?

In der gesetzlichen Kranken- / Pflegeversicherung bleibt die Mitgliedschaft während des Arbeitskampfs bestehen. Bei Arbeitskampfteilnahme besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Private Unfallversicherungen laufen im Regelfall weiter.

### Können Azubis zu Notdienstarbeiten herangezogen werden?

Azubis dürfen nicht zu Notdienstarbeiten herangezogen werden. Notdienstarbeiten sind Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Allgemeinwohl zwingend notwendig sind.

### Dürfen sich Anwärterinnen / Anwärter an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen?

Beamtinnen / Beamte und damit auch Anwärterinnen / Anwärter haben kein Streikrecht. Die Treuepflicht gegenüber dem Staat schließt den Streik aus (vgl. Art. 33 GG). Sie dürfen und sollen sich in ihrer Freizeit aber selbstverständlich an (Streik-)Demonstrationen beteiligen.